

Gebührenordnung

für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft in der Stadt Fürstenwalde/Spree

In Ausführung des § 3 der Satzung für die vorübergehende Unterbringung obdachloser Personen in der Stadt Fürstenwalde/Spree hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenwalde/Spree in ihrer Sitzung am 13. Dezember 2012 folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1

- (1) Die Benutzung der Obdachlosenunterkunft ist gebührenpflichtig. Die Benutzer/-innen haben die Tatsachen, die Voraussetzung für die Unterbringung sind, insbesondere ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse, darzulegen.

§ 2

- (1) Die Benutzungsgebühr beträgt je Bettenplatz monatlich 377,12 Euro.
- (2) In der Benutzungsgebühr sind die Nebenkosten enthalten.
- (3) Wird die Obdachlosenunterkunft nicht für die Dauer eines vollen Monats benutzt, so wird für jeden Tag der Benutzung $\frac{1}{30}$ der Monatsgebühr erhoben.
- (4) Einzugs- und Auszugstag gelten je als voller Tag.
- (5) Die Benutzungsgebühr kann in Einzelfällen ganz oder teilweise gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden, wenn ihre Erhebung eine besondere Härte bedeuten würde.

§ 3

- (1) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt.
- (2) Gebührenschuldner/-in ist der/die jeweilige Benutzer/-in der Obdachlosenunterkunft.
- (3) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich im Voraus spätestens am dritten Werktag nach dem Beziehen der Obdachlosenunterkunft und bis zum fünften Werktag eines Monats an die Stadtkasse Fürstenwalde zu zahlen.

Fürstenwalde/Spree, den 13.Dezember 2012

Hans-Ulrich Hengst
Bürgermeister